

Patenamte und vom Abendmahle Gebrauch machen, wenn dasselbe entweder die Taufe eines unter seiner Gewalt stehenden Kindes beharrlich verabsäumt oder verweigert, ferner, wenn Kirchenglieder eine nach der Trauordnung unerlaubte Ehe eingehen oder sich beharrlich weigern, für den von ihnen geschlossenen kirchlich statthaften Ehebund die Trauung zu nehmen. Nach der Trauordnung vom 17. August 1882 findet die Trauung bei allen nach dem bürgerlichen Recht zulässigen Ehen statt; jedoch sind ausgenommen: 1. Ehen zwischen Christen und Nichtchristen. 2. Ehen Geschiedener, wenn deren Schließung von den zuständigen Organen auf dem Grunde des Wortes Gottes nach gemeiner Auslegung der evangelischen Kirchen für sündhaft erklärt wird. 3. Ehen solcher Personen, welchen als Verächtern des christlichen Glaubens oder wegen lasterhaften Lebenswandels oder wegen verschuldeter Scheidung der früheren Ehe oder wegen ihres Verhaltens bezüglich der Eingehung der Ehe der Segen der Trauung ohne Ärgernis nicht erteilt werden kann. 4. Gemischte Ehen, vor deren Eingehung der evangelische Teil die Erziehung sämtlicher Kinder in der römisch-katholischen oder in einer anderen nicht-evangelischen Religionsgemeinschaft zugesagt hat.

Wenn aus den eben angeführten Gründen die Trauung versagt werden muß, oder wenn Gemeindeglieder sich beharrlich weigern, für ihre kirchlich statthafte, geschlossene Ehe die Trauung zu begehren, oder wenn Kirchenglieder die unter ihrer Gewalt stehenden Kinder nach Ablauf von mindestens zwei Monaten von der Geburt an gerechnet nicht zur Taufe bringen und die Taufe trotz der Aufforderung des zuständigen Geistlichen und des Kirchen- und Schulvorstandes nicht nachgeholt wird, so kann von dem Ministerium, A. f. K. u. S., wegen des Verlustes sowohl der Fähigkeit, ein kirchliches Amt zu bekleiden, als auch des kirchlichen Wahlrechts verfügt werden. (V. vom 13. Mai 1853.)

Ungetaufte sind nicht Glieder der Kirche und können daher weder zur Konfirmation, noch zum Patenamte, noch zum Abendmahle zugelassen werden. Bei ihrer Beerdigung hat der zuständige Pfarrer nicht mitzuwirken.

Vorsätzliche Selbstmörder müssen früh morgens in den